

Unteroffiziersgesellschaft Salzburg

(UOGS) Statuten



28. Juni 2018

Statuten des Vereins **Unteroffiziersgesellschaft Salzburg (UOGS)**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT SALZBURG**“,
- (2) Die offizielle Abkürzung von „UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT SALZBURG“ lautet „**UOGS**“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in WALS und erstreckt seine Tätigkeit auf alle im Bundesland SALZBURG und auf dem Truppenübungsplatz HOCHFILZEN dislozierten Dienststellen des Österreichischen Bundesheeres.
- (4) In Orten des Bereiches können Zweigstellen ohne Vereinscharakter errichtet werden.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein, der überparteilich, konfessionell ungebunden, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Vertretung der Standesinteressen der Unteroffiziere
- (2) die Förderung der Wehrbereitschaft, Pflege und Festigung der Kameradschaft und soldatischen Gesinnung
- (3) die Unterstützung von unschuldig in Not geratenen Vereinsmitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten
- (4) die Schaffung und Erhaltung von sozialen Einrichtungen, die dem Wohle der Vereinsmitglieder förderlich sind
- (5) die Herausgabe von Publikationen
- (6) die Abhaltung von Veranstaltungen zum Zwecke der Information; speziell über Belange der Landesverteidigung und militärischen Fort- und Weiterbildung
- (7) die Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen
- (8) Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen:
 - a) Kameradschaftshilfe
 - b) Informationsveranstaltungen
 - c) Herausgabe von Publikationen
 - d) Gesellige Zusammenkünfte
 - e) Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung der Unteroffiziere in der Öffentlichkeit
- (3) Als **materielle Mittel** dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Vermächtnisse
 - e) Subventionen
 - f) sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder und
 - c) Ehrenpräsident (en) und Ehrenmitglieder
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die zur Führung eines Unteroffiziersdienstgrades berechtigt sind. Sie besitzen sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht.
- (3) **außerordentliche Mitglieder**, sind solche, denen der Zweck des Vereins ein besonderes Anliegen ist und die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie besitzen nur das aktive Wahlrecht.
- (4) **Ehrenpräsidenten** und **Ehrenmitglieder** sind Personen, die besondere Verdienste um die UOGS erworben haben. Sie besitzen nur das aktive Wahlrecht.
- (5) **Die Mitgliedschaft ist nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden**

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich, bei der die Datenschutzverordnung (DGVO) der UOGS nachweislich zur Kenntnis genommen wurde.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- (2) Der **Austritt** kann jeweils zum Monatsletzten Tag erfolgen und hat schriftlich dem Vorstand bis 14 Tage vor dem Austrittsdatum angezeigt zu werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied **ausschließen**, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt unberührt.
- (4) Der **Ausschluss** eines Mitglieds aus dem Verein kann vom erweiterten Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) (5) Die **Aberkennung** der **Ehrenpräsidenschaft** bzw. der **Ehrenmitgliedschaft** kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des erweiterten Vorstandes beschlossen werden; hierfür ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen!
- (6) Der **Ausschluss** ist dem betroffenen Mitglied **nachweislich schriftlich bekannt zu geben**. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses, die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Kommt ein Mitglied in den Verdacht (Voruntersuchung oder Anklage), eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, mit deren Verurteilung eine Verminderung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden sein kann, dann ist es bis zur Beendigung des Strafverfahrens vom erweiterten Vorstand von allen seinen **Rechten** und **Pflichten** zu **suspendieren**. Das Mitglied ist davon schriftlich zu informieren.

- (8) Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Mitgliedsbeiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der UOGS teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür aufgestellten Regeln zu benutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung; besitzen jedoch nicht das passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- (4) Jedem Mitglied ist vom Vorstand ein Mitgliedsausweis auszustellen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der UOGS zu informieren. Hiezu sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Mitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge an den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand zu richten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet und selbst verantwortlich. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (10) Alle Mitglieder haben Anspruch auf das Treueabzeichen der jeweiligen Stufe (§ 20).

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§§ 9-11)
- (2) der erweiterte Vorstand (§§ 12-13)
- (3) die Generalversammlung (§§ 14-15)
- (4) die Zweigstellenleiter (§16)
- (5) die Rechnungsprüfer (§ 17)
- (6) die Fähnriche (§18)
- (7) das Schiedsgericht (§ 19)

§ 9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus (höchstens) **10** (zehn) **ordentlichen Mitgliedern**, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von **4** (vier) **Jahren** gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsident
 - b) dem Vizepräsident

- c) dem Schrift- und Standesführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem stellvertretenden Kassier
 - f) dem Redakteur und stv Schrift- und Standesführer
 - g) dem Organisationsreferent
 - h) dem Sportreferent
 - i) dem Miliz-, Reservisten- und Pensionistenbetreuer
 - j) dem Referent für Angelegenheiten der jungen und weiblichen UO
- (3) Bei Verhinderung von Funktionsträgern sind Vertreter aus dem Vorstand zu nominieren.
 - (4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers bzw. Wahl eines neuen Vorstandes wirksam. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Funktion des Präsidenten.
 - (6) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – ausgenommen des Präsidenten – an seiner Stelle ein anderes ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 - (7) Scheidet der Präsident der UOGS vorzeitig aus seiner Funktion aus, hat der Vizepräsident, unbeschadet seiner bisherigen Verwendung, bis zur nächsten Generalversammlung die Funktion des Präsidenten – in Doppelfunktion – zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt **keine** Kooptierung.
 - (8) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder **Rechnungsprüfer verpflichtet**, unverzüglich eine **außerordentliche** Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes **ordentliche Mitglied**, das die Notsituation erkennt, **unverzüglich** die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - (9) Der Vorstand ist mindestens einmal im Vierteljahr vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (10) Auf Antrag von mindestens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Präsident den Vorstand jederzeit zu einer Sitzung einberufen.
 - (11) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, so hat das am längsten im Vorstand dienende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.
 - (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurden und außer dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten noch weitere 50% (fünfzig Prozent) der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
 - (14) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - (15) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der UOGS sind vom Präsidenten bzw. Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier zu unterfertigen.

- (16) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der UOGS. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einrichtung einer den Anforderungen des Vereins entsprechenden Vermögensverwaltung mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses gemäß VerG 2002,
- (2) die Erstellen des Jahresvoranschlags, des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- (4) die Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung,
- (5) die Antragstellung auf Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung,
- (6) die Einberufung des erweiterten Vorstandes,
- (7) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes,
- (8) die Ausarbeitung der Geschäftsordnung,
- (9) die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten,
- (10) die Wahrnehmung der Termine für die Verleihung der Treueabzeichen,
- (11) die Verleihung von Verdienst- und Ehrenabzeichen der UOGS,
- (12) die Antragstellung auf Verleihung von Auszeichnungen der AESOR, der ÖUOG, des Bundes und des Landes SALZBURG,
- (13) die Aufnahme und Erledigung des Austritts von Mitgliedern,
- (14) die Bestellung bzw. Abberufung von Zweigstellenleitern,
- (15) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit,
- (16) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes und sonstiger Publikationen.

§ 11: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt die UOGS nach außen.

Im Innenverhältnis gilt Folgendes:

- 1) Der **Präsident** führt die laufenden Geschäfte der UOGS. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, führt in der Generalversammlung, im erweiterten Vorstand und im Vorstand den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, Angelegenheiten der Generalversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes unter eigener voller Verantwortung selbständig anzuordnen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Er erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes bzw. Vorstandes. Der Präsident kann bei Verhinderung in einzelnen Anlassfällen ein ordentliches Mitglied, einen Ehrenpräsidenten oder ein Ehrenmitglied beauftragen, ihn in seinem Namen zu vertreten.
- 2) Dem **Vizepräsidenten** obliegen die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfange, falls dieser verhindert ist die Geschäftsführung der UOGS wahrzunehmen. Ferner obliegt ihm, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, die Organisation von Informations- und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie der Generalversammlung.

- 3) Dem **Schriftführer** obliegt
 - a) die Führung des Schriftverkehrs in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten,
 - b) die Führung der Protokolle über die Generalversammlung, des erweiterten Vorstand und des Vorstandes,
 - c) die kanzeimäßige Erledigung von Aussendungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten,
 - d) die Führung der Ablage der UOGS,
 - e) Die Verfassung und Weiterleitung der Quartals- und Jahresberichte.
- 4) Dem **Redakteur und stv Schrift- und Standesführer** obliegt
 - a) die Verwaltung der Mitgliederdatei unter strenger Beachtung der Datenschutzrichtlinien,
 - b) die Führung der Ordensdatei (Ordenskartei),
 - c) die jährliche Erstellung einer Namensliste für die Verleihung des Treueabzeichens.
 - d) die Erstellung der Mitteilungsblätter und sonstigen Publikationen in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand insbesondere mit dem Präsidenten,
 - f) die Pflege und Betreuung der Homepage der UOGS,
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit und Medienbetreuung gemeinsam mit dem Präsidenten.
 - h) die Vertretung des Schriftführers für den Fall, dass kein eigener Vertreter bestellt wird.
- 5) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die Ein- und Ausgabenrechnung und ist der Zeichnungsberechtigte der Konten **und etwaiger Sparbücher**.
- 6) Der stv Kassier hat die Aufgaben des Kassiers bei dessen Abwesenheit in vollem Umfang zu übernehmen und ist zeichnungsberechtigt für die Konten und etwaige Sparbücher.
- 7) Dem **Miliz-, Reservisten- und Pensionistenbetreuer** obliegen
 - a) die Kontaktaufnahme mit Angehörigen seines Personenkreises, wann und wo immer dies zweckdienlich erscheint,
 - b) die unverzügliche Weiterleitung von Wünschen, Anregungen und Beschwerden von Angehörigen seines Personenkreises,
 - c) die Beteiligung seines Personenkreises und aller Soldaten, die Interesse an der UOGS bekunden, mit Informationsmaterialien,
 - d) die Erstellung von Programmen für die Gestaltung der Miliz-, Reservisten-, und Pensionistenabende unter Berücksichtigung der Wünsche seines Personenkreises,
 - e) die Berichterstattung über Miliz-, Reservisten- und Pensionistenabende
- 8) Der **Sportreferent** ist für alle sportlichen Angelegenheiten verantwortlich.
- 9) dem/der Referentin für Angelegenheiten der Frauen und der jungen Unteroffiziere obliegt
 - die Interessen der weiblichen Unteroffiziere und die der jungen Unteroffiziere innerhalb der UOGS zu vertreten,
 - die Anleitung der weiblichen und jungen UO zur Betätigung in der UOGS
 - Organisation von Veranstaltungen, welche die jungen UO's anspricht.
- 10) Der Sportreferent ist für alle sportlichen Angelegenheiten verantwortlich.

Sämtliche Vorhaben der Vorstandmitglieder sind mit dem Präsidenten zu akkordieren und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12: Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Zweigstellenleitern.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr vom Präsidenten der UOGS zu Sitzungen einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 2 (zwei) Wochen eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Präsident den erweiterten Vorstand jederzeit zu einer Sitzung einberufen.

- (3) Der Vorsitz in der Sitzung des erweiterten Vorstandes obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, so hat das am längsten im erweiterten Vorstand dienende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurden und außer dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter noch mindestens 50% (fünfzig Prozent) der Vorstandsmitglieder und 5 (fünf) der bestellten Leiter der Zweigstellen anwesend sind.
- (5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausgenommen ist die Antragstellung auf Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung; in diesem Falle ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (7) Auf Einladung des Präsidenten sind die Rechnungsprüfer berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.
- (6) Bei jeder erweiterten Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist eine Ausfertigung des Protokolls auszufolgen.

§ 13: Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Dem erweiterten Vorstand obliegt:

- (1) die Bildung von Fachgruppen aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zur Behandlung besonderer vom erweiterten Vorstand festzulegender Themen,
- (2) die Erstellung der Tagesordnung für die Generalversammlung,
- (3) die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten, insbesondere von den Zweigstellenleitern,
- (4) die Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Beitrittes,
- (5) die Suspendierung von Mitgliedern,
- (6) die Durchführung jener Aufträge, die dem erweiterten Vorstand von der Generalversammlung übertragen wurden.

§ 14: Die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche Generalversammlung)

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres treten die Mitglieder am Sitz der UOGS zur Generalversammlung zusammen.
- (2) Auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators hat binnen **vier** Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Beruft der Präsident die außerordentliche Generalversammlung mit den gewünschten Verhandlungspunkten nicht ein, dann können die Antragsteller, gegen Ersatz der Kosten, die Einberufung selbst vornehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die notwendigen Adressen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen. Die **Einladungen** müssen **spätestens 4 (vier) Wochen** vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen.
- (4) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand eingebracht werden. Verspätet einlangende Anträge können nur dann unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt werden, wenn dem mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (5) Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Ist auch Letzterer verhindert, so hat das am längsten im Vorstand dienende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, Hievon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ihre Einberufung fristgerecht und ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse auf Änderung der Statuten, Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft oder Auflösung der UOGS erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
- (9) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied und Zweigstellenleiter ist ein Protokoll auszufolgen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist diesem Einblick in das Protokoll zu gewähren.

§ 15: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
- (2) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (GO) bzw. Änderung derselben sowie über die Errichtung von Zweigstellen und Regelung deren Tätigkeit,
- (3) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- (4) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (5) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- (6) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft,
- (7) die Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Anträge bzw. Fragen,
- (8) die Änderung der Statuten,
- (9) die Auflösung der UOGS.

Der Beschluss über die freiwillige Auflösung der UOGS hat in einer eigens dafür einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

§ 16: Der Zweigstellenleiter

Der Zweigstellenleiter ist der Vertreter seiner Zweigstelle und hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand der UOGS. Ihm obliegen:

- (1) die Führung der Zweigstelle,
- (2) die Planung und Durchführung von mindestens einer Zweigstellenversammlung jährlich,
- (3) die rasche Weitergabe von schriftlichen und mündlichen Vereinsinformationen an die Mitglieder,
- (4) die fristgerechte Einhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge,
- (5) die Weitergabe von Wünschen, Anregungen oder Beschwerden seiner Zweigstellenmitglieder an den Vorstand,
- (6) die Antragstellung auf finanzielle bzw. sonstige Unterstützung durch die UOGS für hilfsbedürftige oder unschuldig in Not geratene Vereinsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene,
- (7) die Werbung von Mitgliedern sowie die Weitergabe der Beitrittserklärung an den Vorstand,
- (8) die Ausfolgung der Mitgliedsausweise sowie der Treueabzeichen und der Urkunden,

- (9) das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Verdienstabzeichen bzw. Ehrenzeichen für besonders verdiente Mitglieder seiner Zweigstelle und anderer Personen, die sich um die UOGS besondere Verdienste erworben haben.

§ 17: Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem erweiterten Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 18: Die Fähnrüche

Die **Fähnrüche** tragen die Fahne bzw. Standarte der UOGS und sorgen für die dem Anlass entsprechenden Fahnen- bzw. Standartenbänder. Ferner sind sie für die Pflege und sichere Verwahrung der Feldzeichen verantwortlich. Der Vorstand trifft die Auswahl und Bestellung der Fähnrüche der UOGS. Zweigstellen mit eigener Fahne bzw. Standarte wählen ihre Fähnrüche selbständig aus dem eigenen Bereich.

§ 19: Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist sofern es keine Rechtsstreitigkeiten sind vereinsintern endgültig.

§ 20: Vereinsabzeichen

- (1) Zugehörigkeitsabzeichen
- a) Truppenkörperabzeichen UOGS
 - b) Rockkragenpin UOGS
- (2) Treueabzeichen der UOG SALZBURG in sechs Stufen:

- a) 10-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft (Treue Bronze)
- b) 20-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft (Treue Silber)
- c) 30-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft (Treue Gold)
- d) 40-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft (Treue Gold 40)
- e) 50-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft (Treue Gold 50)
- f) 60-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft (Treue Gold 60)

Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf das ihm gemäß der Dauer seiner Mitgliedschaft zustehende Treueabzeichen. Wurde die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne eigenes Verschulden unterbrochen, so entscheidet der Vorstand über die Verleihung des Treueabzeichens.. Die Verleihung des Treueabzeichens erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zweigstellenleiters.

(3) Verdienstabzeichen der UOG SALZBURG in drei Stufen:

- a) Bronze
- b) Silber
- c) Gold

Die Verleihung der Verdienstabzeichen erfolgt durch den Vorstand.

(4) Ehrenzeichen der UOG SALZBURG

- a) Ehrenkreuz der UOG SALZBURG in Silber
- b) Ehrenkreuz der UOG SALZBURG in Gold
- c) Ring der UOG SALZBURG

Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt durch den Vorstand.

(5) Brosche der UOG SALZBURG

Die Brosche der UOGS wird verliehen an nichtuniformierte Damen, die sich Verdienste um die UOGS erworben haben. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand.

§ 21: Die freiwillige Auflösung der UOGS

- (1) Die freiwillige Auflösung der UOGS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und diesen mit der Übertragung des nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens an die in Abs. 4 genannten Bedarfsträger beauftragen.
- (3) Das verbleibende Vermögen muss der Abwickler sozialen Bedarfsträgern (wie zum Beispiel angeführt) zuführen:
z.B.:
 - a) *der Aktion Kameradenhilfe beim Militärkommando SALZBURG*
 - b) *dem SOS-Kinderdorf SEEKIRCHEN*
 - c) *der Kinderkrebshilfe SALZBURG*
 - d) *dem Zivilinvalidenverband SALZBURG*

Sollte ein Bedarfsträger nicht mehr existieren, so wird sein Anteil auf die verbleibenden zu gleichen Teilen aufgeteilt. Sollte keiner der Bedarfsträger mehr existieren, so hat das Vereinsvermögen anderen sozialen Zwecken zugeführt zu werden.

- (4) Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

- (5) Gegenstände aus dem Besitz des Vereins mit wehrgeschichtlichem Wert (z.B. Fahnen, Fahnenbänder) haben an das Wehrgeschichtliche Museum SALZBURG übergeben zu werden. Ausgenommen die Fahne der Zweigstelle des TÜPI HOCHFILZEN, die im Bereich des TÜPI-Kommando verbleibt.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung (früher: Vollversammlung) der Unteroffiziersgesellschaft SALZBURG am 28. Juni 2018 beschlossen!

Der Präsident UOGS:



(THALER, Vzlt)

Der Schriftführer UOGS:

(BUCHER, OStv)

Zugehörigkeitsabzeichen der UOG Salzburg

§ 20 (1) der Statuten der UOGS i. d. F. v. 23. 04. 2013



Abzeichen groß
mit Lederband € 12,-
ohne Lederband € 11,-



Anstecker
Pin
€ 4,-



Ansteck
Nadel
€ 4,-



Krawattennadel
€ 7,-



Anstecker
€ 4,-

Treueabzeichen der UOG Salzburg

§ 20 (2) der Statuten der UOGS i. d. F. v. 23. 04. 2013



10 Jahre
in Bronze



20 Jahre
in Silber



30 Jahre
in Gold



40 Jahre



50 Jahre



60 Jahre

Verdienstzeichen der UOG Salzburg

§ 20 (3) der Statuten der UOGS i. d. F. v. 23. 04. 2013



in Bronze



Anstecker
Pin



in Silber



Anstecker
Pin



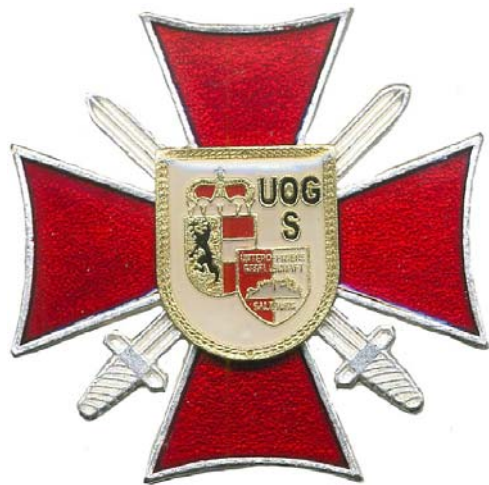
in Gold



Anstecker
Pin

Ehrenzeichen der UOG Salzburg

§ 20 (4) der Statuten der UOGS i. d. F. v. 23. 04. 2013



Ehrenkreuz in Silber



Ehrenkreuz in Gold



Ring der UOGS

Ehrenzeichen der UOG Salzburg

§ 20 (5) der Statuten der UOGS i. d. F. v. 23. 04. 2013



Brosche
der UOGS